

Beschlussvorlage

Gemeinde Grabau

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bau-, Wege- und Umweltausschuss	02.07.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	16.07.2024	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungsabteilung	Frau Schlichting

TOP 6

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau beschließt, die Straßenreinigungssatzung in der vorgelegten Form zu erlassen.

Die Satzung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.11.2000, ist inzwischen u.a. durch geänderte rechtliche Grundlagen überarbeitungsbedürftig geworden.

Hinzu kommt, dass inzwischen strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen zu stellen sind. Im Wesentlichen ist hiervon das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz S-H (LVwG) betroffen, wonach Satzungen die Rechtsvorschriften angeben müssen, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um belastende Eingriffe handelt, was auf die Straßenreinigungssatzung zweifelsfrei zutrifft.

Der SHGT hat daher in seiner internen Info Nr. 25/20 vom 22.10.2020 empfohlen, bestehende Satzungen auf die exakte Einhaltung des Zitiergebotes zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Aufgrund der umfassenden Überarbeitungen und der redaktionellen Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Satzung, einschließlich des Straßenverzeichnisses, sowie der Neufassung der Präambel sollte die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau neu erlassen werden.

Maßgebliche Änderungen sind in der Anlage zum Satzungsentwurf aufgeführt. Die geltende Satzung verliert mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

3.) Alternativen

keine

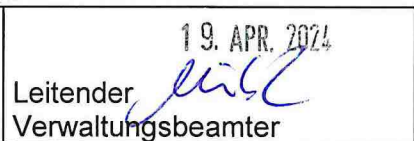
4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

keine

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag



Bad Oldesloe, den 18.04.2024

	 Abteilungsleiterin	19. APR. 2024  Leitender Verwaltungsbeamter
--	--	---

Für Ausschüsse und GV

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grabau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 879), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grabau, vom ~~EINFÜGEN~~ folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Ortsdurchfahrten). Außerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Reinigung der Gehwege sowie der Radwege, soweit diese keine durchgehende Verbindung zwischen Ortslagen haben. Die Aufgabe nimmt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung wahr, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr - auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

- a) Gehwege,
- b) begehbare Seitenstreifen,
- c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) Gräben,
- e) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- f) Parkbuchten und ausgewiesene Parkplätze.

Ein Grundstück gilt auch dann als anliegend, wenn es an eine Straße grenzt, von der es nicht erschlossen wird.

Eigentümer mehrerer Grundstücke, deren Frontlängen nicht geteilt sind oder von Eckgrundstücken haften gesamtschuldnerisch.

Das als Anlage dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
- c) dinglich Wohnberechtigte, sofern das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Bewuchs ist insbesondere dann zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder Straßenbeläge geschädigt werden.
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Die Verwendung dieser Stoffe ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Schnee und Eis von den Grundstücken darf nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden, sondern ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken der Reinigungspflichtigen zu lagern. Sofern dies nicht möglich ist, kann Schnee auf dem - Gehweg- oder Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet bzw. nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

Dazu gehört auch die sofortige und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot durch den jeweiligen Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz FStrG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.
Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.11.2000, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Grabau, den _____

-Siegel-

Wendt
(Bürgermeister)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau**Straßenverzeichnis**

Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen:
An der Buche
Dorfstraße (von der Abzweigung Rosenstr. bis Dorfstraße 24)
Gartenstraße
Grüner Weg
Hoherdamm (von Hausnummer 1a bis Hausnummer 5)
Langstücken
Lindenallee
Ringstraße (von der Abzweigung Rosenstraße bis Ringstraße 3 a)
Rosenstraße (innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt)
Rotdornweg
Steinkamp
Stiller Winkel

VERGLEICHSENTWURF

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grabau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 879), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grabau, vom **-EINFÜGEN-** folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) ~~innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.~~ sowie der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Ortsdurchfahrten). Außerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Reinigung der Gehwege sowie der Radwege, soweit diese keine durchgehende Verbindung zwischen Ortslagen haben. Die Aufgabe nimmt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung wahr, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; ~~als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.~~ Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr - auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

- a) Gehwege,
- b) begehbbare Seitenstreifen,
- c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) Fußgängerstraßen, gibt es in Grabau nicht
- e) die Rinnsteine, sollte durch die Gemeinde wahrgenommen werden, weil Gefährdung der Verpflichteten
- f) Gräben,
- g) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- h) die Hälfte der Fahrbahnen sollte durch die Gemeinde wahrgenommen werden, weil Gefährdung der Verpflichteten
- i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen: Parkbuchten und ausgewiesene Parkplätze.

Ein Grundstück gilt auch dann als anliegend, wenn es an eine Straße grenzt, von der es nicht erschlossen wird.

Eigentümer mehrerer Grundstücke, deren Frontlängen nicht geteilt sind oder von Eckgrundstücken haften gesamtschuldnerisch.

Das als Anlage dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

~~Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.~~

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
- c) dinglich Wohnberechtigte, sofern das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) ~~Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.~~

Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Bewuchs ist insbesondere dann zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder Straßenbeläge geschädigt werden.

- (2) ~~Fahrbahnen und Gehwege~~ Die nach § 2 Abs. 1 zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich oder nach Bedarf nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 4,50 m **1,00 m** von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen **Straßenteilen** - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte. Die Verwendung dieser Stoffe ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. **Salzhaltige oder sonstige Mittel enthaltender Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält,** darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (**ohne schuldhaftes Verzögern**) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) ~~An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.~~ **Streichen, da Aufgabe der Gemeinde.**

- (8) ~~Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder –wo dies nicht möglich ist– auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.~~

Neue Formulierung für Abs. (8):

Schnee und Eis von den Grundstücken darf nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden, sondern ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken der Reinigungspflichtigen zu lagern. ~~Sofern diese nicht möglich ist, auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern.~~ Sofern dies nicht möglich ist, kann Schnee auf dem Gehweg- oder Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet bzw. nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

- (9) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. Bauschutt, Tierexkrememente usw.), hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

Dazu gehört auch die sofortige und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot durch den jeweiligen Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz FStrG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

~~(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, —~~

- ~~1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;~~
- ~~2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift; —~~
- ~~3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht; —~~
- ~~4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;~~
- ~~5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken; —~~
- ~~6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken~~

~~zu verwenden. —~~

~~(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.~~

Neue Formulierungen und Rechtsgrundlagen für § 8:

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.
Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

~~§ 9~~
Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.~~

~~Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.~~

Neue Formulierung für § 9:

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 07.11.2000, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Grabau, den _____

-Siegel-

Wendt
(Bürgermeister)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grabau**Straßenverzeichnis**

Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen:
An der Buche
Dorfstraße (von der Abzweigung Rosenstr. bis Dorfstraße 24)
Gartenstraße
Grüner Weg
Hoherdamm (von Hausnummer 1a bis Hausnummer 5)
Langstücken
Lindenallee
Ringstraße (von der Abzweigung Rosenstraße bis Ringstraße 3 a)
Rosenstraße (innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt)
Rotdornweg
Steinkamp
Stiller Winkel